

# **Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Geographie**

vom 28. Mai 2009 und 30.06.2015

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 23. Juni 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 30. Juni 2015 seine Zustimmung erteilt.

## **Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Geographie Bachelor (100 %, 50 %) jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen,
- c) Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung je Studiengang mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus bis zu acht Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein

Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommissionen berichten dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, beim Gespräch der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.

(3) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6 (erste Stufe), unter den vorausgewählten Bewerbern eine (End-)Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien (zweite Stufe) und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste je Studiengang. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommissionen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität unberührt.

## **§ 6 Vorauswahl (erste Stufe)**

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch je Studiengang nach § 1 eine Vorauswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wie sie im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen ist.

(2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(3) Auf dieser Grundlage wird für jeden Studiengang nach § 1 eine Rangliste erstellt.

(4) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(5) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Zweifache der nach § 1 zur Verfügung stehenden Plätze in den jeweiligen Studiengängen.

## **§ 7 Auswahlkriterien für die (End-)Auswahl (zweite Stufe)**

(1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt auf Grund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

d) Geographie bzw. Erdkunde

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach einem Auswahlgespräch getroffen.

## **§ 8 Auswahlgespräch**

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss, in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit im Sommersemester, durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden vier Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 30 Minuten (i.d.R. zwei Mitglieder pro Gespräch). Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den gesprächsführenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.

(6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

## **§ 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und dem Ergebnis des Auswahlgesprächs in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

aa) Deutsch,

bb) Mathematik,

cc) die bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache, bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet.

dd) Geographie bzw. Erdkunde

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch vier geteilt.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der schulischen Leistungen im Verhältnis zum Auswahlgespräch

Für die Ermittlung der Rangliste werden die schulischen Leistungen mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs im Verhältnis eins zu drei gewichtet.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

**§ 10 Ausländerquote**

Die Ausländerquote für die Studiengänge Geographie Bachelor (100 %, 50 %) wird auf jeweils 10% festgelegt.

**§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 30. Juni 2015

Prof. Dr. rer. nat. Bernhard Eitel  
Rektor